

# Note aussetzen nur mit ärztl. Gutachten?

**Beitrag von „Cat1970“ vom 15. Februar 2016 16:58**

## Zitat von Shadow

Was LE angeht:

Meines Wissens darf bis zur 6. Klasse (!) entschieden werden, ob ein Kind zieldifferent beschult werden muss bzw. bis dahin dürfen Anträge auf LE gestellt werden.

Genau. Hier haben wir jetzt noch Anträge für 6.-Klässler gestellt. Letztmöglicher Termin war bei uns der 31.1. Wenn die Eltern den Antrag nicht stellen, sondern die Schule gegen den Willen der Eltern den Antrag auf LE stellt, werden hier in der Praxis aber alle Anträge abgewiesen. Es kommt dann erst gar nicht zum AO-SF.

## Zitat von Naddel

Man verliert also durch die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Verbindung mit dem Elternwunsch auf Verbleib an der Regelschule jegliche externe Fördermöglichkeit und sitzt nun ganz alleine da.

Von schulischer Seite her ist das in NRW zwar anders, da steht den Schüler(inne)n Förderung durch Förderschullehrer zu und ggf. zieldifferente Förderung oder auch ein Nachteilsausgleich. Zeugnisse ohne Ziffernnoten sind bei LE die Regel. Aber: Ein Kind bei dem Förderbedarf LE diagnostiziert wurde, bekommt vom Jugendamt keine externe Förderung bei Legasthenie oder Dyskalkulie mehr bezahlt! Nach deren Auslegung kann ein Lernbehinderter weder Legasthenie noch Dyskalkulie haben, denn für Legasthenie und Dyskalkulie muss eine normale Intelligenz vorliegen, die in Diskrepanz zur Leistung im Lesen und Schreiben bzw. Rechnen steht. Da lernbehinderte ja einen niedrigeren IQ attestiert bekommen haben, können sie nach der Definition des Jugendamtes weder Legasthenie noch Dyskalkulie haben. Obwohl die Schüler/innen hier Förderbedarf hätten, bekommen sie sie nicht. So spart man zumindest erstmal eine Menge Geld 😊